



## Allgemeine Geschäftsbedingungen – Mitterbauer Stahlbau GmbH

### 1. Geltung

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen uns (Mitterbauer Stahlbau GmbH) und natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

1.2. Es gilt gegenüber unternehmerischen Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer Website ([www.mitterbauer-stahlbau.at](http://www.mitterbauer-stahlbau.at)).

1.3. Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB.

1.4. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen - gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen - Zustimmung.

1.5. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

### 2. Angebot / Vertragsabschluss

2.1. Sämtliche Angebote der Mitterbauer Stahlbau GmbH sind freibleibend und unverbindlich.

2.2. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich.

2.3. Änderungen bezüglich Maße, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.4. Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt und sind entgeltlich. Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvoranschlages auf die Kostenpflicht hingewiesen. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben.

2.5. Vertragssprache und Vertragsabwicklungssprache ist Deutsch.

### 3. Preise

3.1. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Werk, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Sämtliche Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten, sowie Zoll und Versicherung gehen ausschließlich zu Lasten des unternehmerischen Kunden.



3.2. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.

3.3. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarung angemessen zu vergüten.

## 4. Zahlung

4.1. Rechnungen der Mitterbauer Stahlbau GmbH sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, am Tag der Rechnungslegung mit 8 Tagen 2% Skonto, 21 Tagen netto zu begleichen.

4.2 Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden die banküblichen Verzugszinsen berechnet. Bei Zahlungsverzug sind der Mitterbauer Stahlbau GmbH sämtliche Mahn- und Betreuungskosten zu ersetzen.

4.3 Der Kunde ist nicht berechtigt Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Gegenansprüchen zurückzuhalten bzw. aufzurechnen.

4.4 Zahlbar und klagbar nach österreichischem Recht am Firmensitz der Mitterbauer Stahlbau GmbH.

## 5. Schutz von geistigem Eigentum

5.1 Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.

5.2 Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugswesen Kopierens bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

5.3 Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

## 6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

6.2 Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung des unternehmerischen Kunden bereits jetzt als an uns abgetreten.

6.3 Der Auftraggeber hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Aufforderung



hat er dem Auftragnehmer alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

6.4 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Gegenüber Verbrauchern als Kunden dürfen wir dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und wir unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.

6.5 Der Kunde hat uns vor der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

6.6 Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass wir zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware betreten dürfen.

6.7 Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Kunde.

6.8 In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

6.9 Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir gegenüber unternehmerischen Kunden freihändig und bestmöglich verwerten.

## 7. Gewährleistung und Haftung

7.1 Der Kunde ist verpflichtet die Mengen- und Qualitätsprüfung der Ware sofort nach dem Erhalt der Ware durchzuführen. Offensichtliche Mängel der Ware, die der unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen sind unverzüglich, spätestens jedoch 8 Tage nach Übergabe an uns schriftlich – inklusive Beschreibung und Foto – anzuzeigen. Später gemeldete Mängel oder Schäden können nicht anerkannt werden.

7.2 Die Mitterbauer Stahlbau GmbH übernimmt keine Haftung für Laserteile – insbesondere für falsche Skalierungen – sofern diese nach beigegebenen Zeichnungen gefertigt werden.

(7.2 Für Produkte, die nach beigegebenen Zeichnungen oder Spezifikationen des Kunden angefertigt worden sind, übernimmt die Mitterbauer Stahlbau GmbH nur eine Sachmängelhaftung auf spezifikationsgerechte Ausführung. Die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.)

7.3 Wurde die Mitterbauer Stahlbau GmbH nicht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die bestellte Ware Österreich verlässt, so erfolgt ein Ausschluss jeglicher Haftung.

7.4. Generell sind Schäden von der Gewährleistung ausgeschlossen, die durch unzureichend verbohrte, scharfkantige, korrodierte, feuerverzinkte bzw. eloxierte Teile, sowie aufgedoppelte Profile bzw. Konstruktionen oder gemischte Materialien, verzünderten Stahl, sowie Stahl blank für Außenbereich und Niro verursacht wurden.



Eine Auftrags Erfüllung erfolgt in den genannten Fällen daher nur auf Risiko des Auftraggebers.

7.5. Schadenersatzansprüche werden ausgeschlossen sofern der Schaden durch die Firma Mitterbauer nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde. Gewährleistungsansprüche sind jedenfalls ausgeschlossen.

Sofern der Werkbesteller bzw. Käufer ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, gelten die gesetzlich vorgesehenen Verbraucherschutzbestimmungen.

## 8. Salvatorische Klausel

8.1 Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

8.2 Wir wie ebenso der unternehmerische Kunde verpflichten uns jetzt schon gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

## 9. Allgemeines

9.1 Es gilt österreichisches Recht.

9.2 Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

9.3 Erfüllungsort ist der Firmensitz der Mitterbauer Stahlbau GmbH.

9.4. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht. Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde uns umgehend schriftlich bekannt zu geben.